

Grundsätze zur Bestmöglichen Ausführung Anlage 4 zu den AGB der trading-house Broker GmbH - Stand: 19.12.2018 -

1. Diese Grundsätze erfassen die Durchführung von Aufträgen, die der Kunde der trading-house Broker GmbH zur Weitergabe erteilt.

2. Die trading-house Broker GmbH arbeitet im Rahmen der Anlage- und Abschlussvermittlung nur mit bestimmten Handelsbanken zusammen. Die Handelsbanken führen die Aufträge nach den für sie geltenden Ausführungsbestimmungen aus. Die trading-house Broker GmbH geht davon aus, dass die Handelsbanken an die sie Kunden vermittelt, in der Gesamtheit ihres Vorgehens bei der Durchführung der Aufträge des Kunden im besten Interesse des Kunden vorgehen. Hier wird nicht nur der Preis der Dienstleistung der Handelsbanken, sondern auch die Möglichkeiten und Gegebenheiten des Geschäftsumfanges und der Ausführungen berücksichtigt. Sie wird jedoch jährlich überprüfen, ob bei den Handelsbanken diese Faktoren einer bestmöglichen Ausführung weiter gegeben sind. Zudem wird sie eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche der Auswahl zu Grunde liegende Kriterien in Bezug auf die Handelsbanken keine Gültigkeit mehr besitzen. Über Änderungen wird die trading-house Broker GmbH den Kunden informieren.

3. Die Aufträge des Kunden werden an das kontenführende Institut des Kunden im Wege der Anlagevermittlung zur Ausführung weitergeleitet. Das kontenführende Institut wird dann die Aufträge gemäß den dort festgelegten Ausführungsregeln ausführen. Aufträge können dabei meist an verschiedenen Ausführungsarten und in unterschiedlicher Art und Weise (z. B. Festpreis oder Finanzkommissionsgeschäft) durchgeführt werden.

4. Der Kunde kann der trading-house Broker GmbH eine bestimmte Weisung bezüglich des kontenführenden Institutes erteilen. Der Kunde kann auch zur Weiterleitung eines Auftrages bestimmte Weisungen erteilen, die dann beachtet werden müssen und den allgemeinen Ausführungsgrundsätzen vorgehen. Im Falle einer Kundenweisung ist jedoch eine Ausführung nicht gemäß den jeweiligen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung gewährleistet.

5. Bei ausländischen kontenführenden Handelsbanken finden die dort anwendbaren Regelungen zur bestmöglichen Ausführung Anwendung. Diese können, insbesondere bei nicht EU Instituten, erhebliche Unterschiede zu den deutschen Regelungen aufweisen. Das Risiko, dass die Ausführung durch das Institut nicht die Bestmögliche, insbesondere die Kostengünstigste ist, kann hier nicht ausgeschlossen werden.

6. Die trading-house Broker GmbH vermittelt auch Kontenbeziehungen zu Handelsbanken, die als Market Maker fungieren. Für diese Kontenbeziehungen können in der Regel keine Einzelweisungen bezüglich des Ausführungsplatzes gegeben werden und gelten die Grundsätze der bestmöglichen Ausführung nicht. Sofern der Kunde über diese Handelsbanken Geschäfte abwickelt, erteilt er hiermit ausdrücklich seine Zu-

stimmung zu einer außerbörslichen Auftragsausführung.

7. Bei Ausführung von Aufträgen bei denen direkt vom Emittenten oder einer Kapitalverwaltungsgesellschaft (OGAW/AIF) Anlagen erworben werden, die Anlagen also nicht über einen Markt oder eine Handelsplattform erworben werden, können diese nur zu den angebotenen Bedingungen erworben werden. Sofern solche Anlagen über eine Börse angeboten werden, kann aber unter bestimmten Bedingungen eine Abwicklung über eine Börse günstiger sein. Auch in diesem Falle wird Trading-house Broker GmbH daher eine Bewertung in Bezug auf Kosten unter Einbeziehung von weiteren Rahmenbedingungen vornehmen.

8. trading-house Broker veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ausführungsgrundsätze und stellt ihn entweder dem Kunden direkt oder durch Veröffentlichung auf www.trading-house-Broker.com zur Verfügung. Der Kunde erklärt seine Zustimmung zu den Ausführungsgrundsätzen.